

412. (C. 8379 bis 8396.)**I. Zu §. 144 war beantragt:**

die Abs. 2, 3 des §. 144 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf zc. (wie im Abs. 2 Satz 4).

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist zc. (wie im Abs. 3).

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

(Die Frage, ob der Vollmachtgeber zum Widerrufe berechtigt ist, soll nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden. In den gewöhnlichen Fällen, in denen die Vollmacht widerrufen ist, bedarf es der gerichtlichen Kraftloserklärung nicht.)

Die Mehrheit nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Nach §. 144 sei zur Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde stets ein Beschluß des Gerichts erforderlich. Die Voraussetzung für einen solchen Beschluß bilde, daß das Erlöschen der Vollmacht dem Gerichte glaubhaft gemacht werde. Dies werde sich regelmäßig nur dadurch bewerkstelligen lassen, daß der Machtgeber den Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten glaubhaft macht. Sei der Bevollmächtigte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, so könne der Widerruf nach §. 108 Abs. 2 nur nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.D. erfolgen. Es erscheine mißlich, nach einer solchen Bewirkung der Zustellung des Widerrufs noch die weitere Prozedur gerichtlicher Kraftloserklärung zu verlangen und die Vollmachtsurkunde erst dann außer Kraft treten zu lassen, wenn der gerichtliche Beschluß nach den Vorschriften der C.P.D. für die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt gemacht und seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter ein Monat abgelaufen sei. Die Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde würde unter Anwendung der Vorschriften des §. 144 meist recht beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen, während der Machtgeber häufig ein Interesse an möglichst rascher Bewirkung der Kraftloserklärung habe. Das Verfahren, welches der Antrag vorschläge, gewähre den Vortheil, daß es rascher zum Ziele führe, einfacher und minder kostspielig sei. Die Komm. habe sich zu der geschilderten zeitraubenden Gestaltung des Verfahrens namentlich mit Rücksicht auf die Fälle der unwiderruflichen Vollmacht bestimmen lassen (I C. 149 bis 152). Diese Rücksicht könne indessen nicht ausschlaggebend sein. Zunächst seien diese Fälle verhältnißmäßig selten; der Gesetzgeber dürfe nicht mit Rücksicht auf seltene Vorkommnisse eine Regelung treffen, die für die Mehrzahl der Fälle unzweckmäßig erscheine. Hierzu komme, daß der §. 144 dem in unwiderruflicher Weise Bevollmächtigten doch nur einen unvollkommenen Schutz gewähre;

§. 144.
Kraftlosertl.
d. Vollm-
urkunde.

habe der Richter keinen besonderen Anlaß, im einzelnen Falle anzunehmen, daß die Vollmacht eine unwiderrufliche sei, so werde er sich nicht veranlaßt sehen, den Bevollmächtigten vor der Entscheidung zu hören. Werde dann die über eine unwiderrufliche Vollmacht ertheilte Urkunde zu Unrecht für kraftlos erklärt, so bleibe dem Bevollmächtigten allerdings unbenommen, die Thatsache, daß die Vollmacht trotz der Kraftloserklärung der Urkunde zu Recht bestehe, im Prozeßwege geltend zu machen; bis es ihm aber gelinge, in dieser Weise den Nachtheil zu beseitigen, der ihm aus der Kraftloserklärung der Urkunde erwachse, könne geraume Zeit verstreichen. Der zum Beschluß erhobene Antrag bestimme hinsichtlich der unwiderruflichen Vollmacht in sachgemäßer Weise, daß die Kraftloserklärung, welche der Vollmachtgeber bekannt machen sollte, die über die unwiderrufliche Vollmacht ertheilte Urkunde nicht kraftlos mache.

II. Zur Verathung standen die Anträge:

a) Als §. 144a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist Jemand ermächtigt, einen Anderen insoweit zu vertreten, als es zur ordnungsmäßigen Besorgung einer Angelegenheit des Anderen erforderlich ist, so gilt ein Rechtsgeschäft, das der Vertreter einem Dritten gegenüber vornimmt, zu Gunsten des Dritten als innerhalb der Vertretungsmacht vorgenommen, es sei denn, daß der Dritte weiß oder wissen muß, daß das Rechtsgeschäft nicht zum Zwecke der ordnungsmäßigen Besorgung der Angelegenheit vorgenommen wird.

(Vergl. V C. 304 unter I 6, C. 530 unter IV; 544 Anm. 3; Mot. IV C. 118.)

b) zu §. 44:

für den Fall, daß der §. 1899a Abs. 1 Satz 1 der Zuf. d. Red.Komm. im Sinne der dem §. 1899a beigegebenen Anmerkung¹⁾ verdeutlicht werden sollte, dem §. 44 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingehen; zu Gunsten des Dritten, mit welchem ein neues Rechtsgeschäft eingegangen wird, gilt die Eingehung als zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderlich, wenn der Dritte bei der Vornahme den Mangel des Erfordernisses nicht kannte, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte.

¹⁾ Der §. 1899a Abs. 1 Satz 1 der Zuf. d. Red.Komm. stimmt überein mit C. II §. 2076 Abs. 1 Satz 1, B.G.B. §. 2206 Abs. 1 Satz 1. — Die dem §. 1899a Abs. 1 Satz 1 beigegebene Anm. lautet:

Die Vorschrift ist in dem Sinne beschlossen worden, daß zu Gunsten des Gläubigers die Eingehung der Verbindlichkeit als zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich gilt, wenn der Gläubiger bei der Eingehung annehmen durfte, daß sie zu diesem Zwecke erfolge. Späterer Prüfung soll vorbehalten bleiben, ob dies im Gesetze zum Ausdruck zu bringen bezw. eine allgemeine Bestimmung dieses Inhalts aufzunehmen sei.

Umfang der
zur Be-
sorgung e.
Angelegenh.
bestehenden
Vertretungs-
macht.

§. 44 Abs. 1
Satz 2
Eingehung
neuer
Geschäfte
durch die
Liquidatoren.

Zur Begründung des Antrags a machte der Antragsteller geltend: Die vorgeschlagene Bestimmung sei jedenfalls in der Beschränkung auf die gesetzliche Vertretungsmacht im Interesse des Verkehrs unentbehrlich. Wenn das Gesetz eine Vertretungsmacht anordne, so müsse klargestellt werden, in welchem Sinne dies zu verstehen sei. Die Klarstellung müsse in dem Sinne erfolgen, daß, wenn der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Rechten eines Anderen dem pflichtmäßigen Ermessen eines Vertreters überlassen habe, der Dritte sich auf die von dem Berufenen getroffene Entscheidung müsse verlassen dürfen. Ähnlich liege das Verhältniß aber auch bei der rechtsgeschäftlichen Vollmacht. Wenn der Machtgeber den Bevollmächtigten ermächtigt habe, ihn insoweit zu vertreten, als es zur ordnungsmäßigen Beforgung einer Angelegenheit erforderlich sei, so müsse der Dritte, der mit dem Bevollmächtigten in rechtliche Beziehungen trete, zu der Annahme befugt sein, daß die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Rechtsakte zweckmäßig seien und als solche innerhalb des Rahmens der Vertretungsmacht lägen, es sei denn, daß das Gegenteil sich aus den Umständen des Falles ergibt.

Von mehreren Seiten wurde der Antrag, soweit er auch die rechtsgeschäftlichen Vollmachten einbezieht, bekämpft. Der Inhalt der rechtsgeschäftlichen Vollmacht bestimme sich, so wurde eingewendet, nach dem zu ermittelnden Willen des Vollmachtgebers; es gehe nicht an, den gutgläubigen Dritten durch eine generelle Vorschrift in dem Umfange zu schützen, wie es der Antrag vorschlage, man müsse auch auf das Interesse des Vertretenen Rücksicht nehmen.

Von anderer Seite wurde angeregt, hinsichtlich des Nachweises der bona fides des Dritten die Beweislast im Sinne der Entsch. d. R. O. S. G. 21 Nr. 99 S. 308 zu ändern und am Schlusse des Antrags statt „vorgenommen wird“ zu setzen „erforderlich ist“. Mit diesen beiden Aenderungen erklärte sich der Antragsteller einverstanden; desgleichen befürwortete er, seinen Antrag eventuell in der Beschränkung auf die Fälle der gesetzlichen Ermächtigung anzunehmen.

Die Mehrheit lehnte den zu a gestellten Eventualantrag ab, worauf der Hauptantrag a sowie der Antrag b zurückgezogen wurde.

Erwogen war:

Wollte man dem Gedanken, welcher dem Antrage zu Grunde liegt, Folge geben, so würde man genöthigt sein, weiter zu gehen und die Vorschrift auf eine Reihe von Verhältnissen zu erstrecken, welche, obwohl sie im Wesen gleicher Art sind, von dem Antrage nicht getroffen werden. Zunächst bestche kein Grund dafür, den gleichen Gedanken nicht auch in den Fällen zum Ausdruck zu bringen, in welchen Jemand für den Machtgeber und gleichzeitig im eigenen Namen zu handeln befugt sei. Ebenso müßte eine analoge Bestimmung für den Fall getroffen werden, daß der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung übernommen habe, es zum Schätzungswerthe zurückzugewähren (§. 527). Nach §. 528 Abs. 1 Satz 2 könne der Pächter in einem solchen Falle über einzelne Inventarstücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Zu Gunsten des Erwerbers von Inventarstücken müßte mithin, wenn der Antrag angenommen würde, gleichfalls bestimmt werden, es sei bis zum Beweise der mala fides des Erwerbers anzunehmen, daß die Veräußerung der Inventarstücke innerhalb des Rahmens einer

ordnungsmäßigen Wirtschaft erfolgt sei. Ähnlich liege das Verhältniß beim Mißbrauch und bei anderen Rechtsverhältnissen, bei denen Jemand innerhalb des Rahmens einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu Verfügungen über fremde, seiner Obhut anvertraute Gegenstände berechtigt sei. Wollte man in allen diesen Fällen den gutgläubigen Dritten schützen, so würde damit dem Schutze des guten Glaubens ein weit über das geltende Recht hinausgehendes Anwendungsgebiet gegeben werden; die Gefahr einer Schädigung des materiell Berechtigten zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers liege hierbei außerordentlich nahe und überwiege die Vortheile, die an sich mit dem Schutze des guten Glaubens verbunden seien. Lasse sich der Gedanke des Antrags nicht in allen Konsequenzen durchführen, so gehe es andererseits nicht an, ihm für ein beschränktes Gebiet im Gesetze Ausdruck zu verleihen. Es müsse der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleiben, im Wege der Auslegung je nach Lage des Verhältnisses eventuell zu dem Ergebnisse zu gelangen, welches der Antrag anstrebe. Diese Freiheit der Auslegung würde behindert werden, wenn man für eine beschränkte Anzahl von Fällen im Gesetze eine Entscheidung trafe, da ein solches Vorgehen für die übrigen nicht entschiedenen Fälle Anlaß zu einem möglicherweise unzutreffenden *argumentum a contrario* geben könnte.

§. 150.
Einseitige, der
Zustimmung
eines Dritten
bedürft.
Geschäfte.

III. Zu §. 150 war beantragt:

dem §. 150 als Abs. 3 beizufügen:

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 85 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

(Vergl. die Num. zu §. 1297. Anwendungsfälle: §. 986 Abs. 2, §. 1190 Abs. 1).

Der Antrag wurde ohne weitere Diskussion genehmigt.

§. 156.
Berechnung
des Ablaufs
von Fristen.

IV. Zu §. 156 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 2 des §. 156, statt „endigt mit dem Beginne desjenigen Tages“ zu setzen „endigt (unmittelbar) vor dem Beginne desjenigen Tages“;
2. den Abs. 2 des §. 156 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmte Frist endigt im Falle des §. 155 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des §. 155 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist der nach Abs. 2 für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

(Vergl. Entw. I §§. 148, 149; W.D. Art. 32 Abs. 1 Nr. 2; S.G.B. Art. 328 Abs. 1 Nr. 2).

Von den Antragstellern wurde bemerkt:

Der Antrag 1 bezwecke lediglich eine redaktionelle Verbesserung der für nicht korrekt erachteten Ausdrucksweise des Entw. Auch der Antrag 2 bezwecke nur, den zu den §§. 148, 149 des Entw. I gefaßten Beschlüssen den sachlich richtigen Ausdruck zu geben. Nach diesen Beschlüssen habe die Komm. vom Entw. I nicht abweichen wollen; die Fassung des §. 156 Abs. 2 weiche aber irrthümlich vom Entw. I ab und führe in Folge dessen unter Umständen zu unrichtigen Resultaten.

Die Komm. billigte den Antrag 2, womit sich der Antrag 1 erledigte.

V. Zu §. 157 war beantragt:

dem Abs. 1 des §. 157 beizufügen:

Unter acht oder vierzehn Tagen werden volle acht oder vierzehn Tage verstanden.

(Vergl. H. G. B. Art. 328 Abs. 1 Nr. 1).

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem von einer Seite darauf hingewiesen war, daß in dem Entw. d. revidirten H. G. B. die Streichung des entsprechenden Zusatzes im Art. 328 Abs. 1 Nr. 1 in Aussicht genommen sei.

VI. Zu §. 165 war beantragt:

1. dem §. 165 als Abs. 3 beizufügen:

Kann der Berechtigte die Leistung erst nach vorgängiger Anfechtung verlangen, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anfechtung rechtlich möglich geworden ist. Im Falle des §. 99 ist die Anfechtungsfrist zugleich Verjährungsfrist.

hierzu der Unterantrag:

vor „möglich“ das Wort „rechtlich“ zu streichen.

Im Zusammenhange hiermit war des Weiteren beantragt:

2. als §. 166 a zu bestimmen:

War die Entstehung des Anspruchs von der Ausübung eines dem Berechtigten zustehenden Anfechtungsrechts abhängig, so wird die Anfechtungsfrist, soweit sie vor der Anfechtung abgelaufen war, in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Das Gleiche gilt für die Frist, nach deren Ablauf die Anfechtung ohne Rücksicht auf den Beginn der Anfechtungsfrist ausgeschlossen ist; die Verjährung wird jedoch nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Ablaufe der Ausschlussfrist vollendet. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt die für die Verjährung bestimmte Zeit an die Stelle der sechs Monate.

Die Komm. nahm, nachdem auf die Abstimmung über den Antrag 2 verzichtet worden war, den im Antrag 1 vorgeschlagenen Satz 1 nebst dem dazu gestellten Unterantrag an.

Erwogen war:

Der Entw. I habe im §. 158 Abs. 3 die Bestimmung getroffen: „Ist die Entstehung eines Anspruchs von dem bloßen Wollen des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch zur Entstehung gebracht werden konnte.“ Aus dieser Bestimmung

§. 157.
Fristen von
8 oder
14 Tagen.

§. 165.
Beginn d.
Verj. bei
durch
Anfechtung
entstehenden
Ansprüchen.

konnte abgeleitet werden, daß ein Anspruch, dessen Entstehung davon abhängig ist, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, schon mit dem Zeitpunkte zu verjähren beginne, in welchem die Entstehung des Anspruchs bedingende Anfechtung erfolgen konnte. Nachdem in zweiter Lesung der §. 158 Abs. 3 des Entw. I als zu weit gehend gestrichen worden (vergl. I S. 209—211 unter III), würde man, obwohl in dieser Hinsicht bei den früheren Beratungen Meinungsverschiedenheiten hervortraten (I S. 122 unter VI, 211 unter III), ohne die Aufnahme einer besonderen Vorschrift zu dem Ergebnisse gelangen müssen, daß die Verjährung eines Anspruchs, dessen Entstehung von der Ausübung eines Anfechtungsrechts abhängig sei, nach der Regelvorschrift des §. 165 Abs. 1 Satz 1 erst mit seiner Entstehung, also in dem Zeitpunkte beginne, in welchem die Anfechtung erfolgt sei. Dieses Ergebnis müsse aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit abgewendet werden, weil es zur Folge habe, daß Ansprüche der in Rede stehenden Art der Verjährung länger entzogen sein könnten, als der Rechtsicherheit zuträglich sei. Von einer Seite sei zwar gegen den Antrag das Bedenken geltend gemacht worden, daß der Anfechtungsberechtigte, wenn er von dem die Anfechtung begründenden Irrthume vor dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß erlangt oder wenn die Zwangslage, durch welche die Anfechtung begründet werde, während der ganzen Verjährungszeit fort dauere, durch die vorgeschlagene Vorschrift schwer und unbillig beeinträchtigt werde. Die Mehrheit hielt dies Bedenken indessen gegenüber den bei den Vorschriften über die Verjährung überhaupt maßgebenden Rücksichten nicht für durchschlagend, und zwar um so weniger, als Fälle, in welchen ein Anspruch der hier fraglichen Art einer kürzeren als der dreißigjährigen Verjährung unterliege, entweder überhaupt nicht oder doch nur äußerst selten vorkommen könnten.

VII. Zu §. 166 war beantragt:

dem §. 166 folgenden Zusatz zu geben:

Die Verjährung der im §. 163 Nr. 8 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem einunddreißigsten Dezember des Jahres, in welchem das Dienstverhältniß sein Ende erreicht hat.

Ein entsprechender Antrag ist bereits in einem früheren Stadium der Berathung gestellt, damals aber abgelehnt worden (I S. 211 unter IV). Die Komm. beschloß, die Berathung über den Antrag wieder aufzunehmen. Zur Begründung desselben führte der Antragsteller Folgendes aus:

Es sei eine bekannte Thatsache, daß Diensthoten oder andere in Privatsdiensten stehende Personen häufig während längerer Zeit ihren Lohn bezw. Gehalt nicht forderten, in der Meinung, daß ihnen nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ein unaussetzbarer Anspruch auf die Rückstände zustehe. Sie ließen sich hierzu häufig durch die Erwägung bestimmen, daß sie vorläufig das Geld nicht brauchten und es ihnen späterhin angenehm sein würde, eine größere Summe auf ein Mal ausbezahlt zu erhalten. Es sei unbillig, wenn die Bediensteten in diesem Vertrauen dadurch getäuscht würden, daß ihnen hinsichtlich einzelner Rückstände der Einwand der Verjährung entgegengesetzt werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

§. 166.
Verj. der
Ansprüche
Privat-
bediensteter
wegen der
Dienstbezüge.

Erwogen war:

Die wohlmeinende Absicht des Antrags sei nicht zu verkennen. Die praktischen Nachteile desselben seien aber im Vergleiche mit den Vorteilen überwiegend. Es sei im Verkehre nicht üblich, daß der Dienstherr sich von Dienstboten oder sonstigen in Privatdiensten angestellten Personen Quittungen über die empfangenen Lohnzahlungen erteilen lasse. Erweitere man die Verjährungsfrist hinsichtlich der Ansprüche auf Lohnzahlungen, so liege die Gefahr nahe, daß dem Dienstherrn der Nachweis der geleisteten Zahlungen namentlich den Erben des Bediensteten gegenüber in außerordentlicher Weise erschwert werden würde. Man würde den Dienstherrn nöthigen, sich über jede Lohnzahlung eine Quittung ausstellen zu lassen und sich damit in Widerspruch mit den Anschauungen des Verkehrs zu setzen.

VIII. Zu §. 168 war beantragt:

die Vorschrift zu fassen:

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Schuldner auf Grund einer Vorschrift, die ihm Aufschub der Leistung zu gewähren bezweckt, zur einstweiligen Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Der Antrag bezweckt, dem §. 168 eine Fassung zu geben, welche den Abs. 2 desselben entbehrlich macht. Eine sachliche Aenderung des Entw. ist nicht beabsichtigt. Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

IX. Zu §. 171 war beantragt:

dem §. 171 als Abs. 3 beizufügen:

Ein Bevormundeter, dessen Vormund geschäftsunfähig geworden ist, gilt während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes als unvertreten.

(Vergl. I S. 221 unter I, Bd. IV S. 86, 830, 831.)

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

Nach §. 1661 könne eine Person, welche geschäftsunfähig ist, nicht als Vormund bestellt werden; die Bestellung würde nichtig sein; — werde ein Vormund während der Amtsführung geisteskrank, so habe der Eintritt der Geisteskrankheit und der Eintritt der damit verbundenen Geschäftsunfähigkeit nicht zur Folge, daß das Amt ipso jura aufhöre; dasselbe endige ohne Weiteres erst mit eintretender Entmündigung (§. 1743) und dauere, von dem Entmündigungsfall abgesehen, formell bis zur Entlassung fort. In den Protokollen sei (I S. 831) als zweifelhaft bezeichnet, ob ein Mündel, während der Zeit, in welcher ein geschäftsunfähig gewordener Vormund formell im Amte steht, im Sinne des §. 171 als eine des gesetzlichen Vertreters entbehrende Person zu betrachten sei. Der Antrag beziele diesen Zweifel durch die dem Sachverhalt entsprechende Bestimmung zu heben, daß der Mündel während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes als unvertreten gelte.

Die Mehrheit lehnte den Antrag in der Erwägung ab, daß es sich bei der Seltenheit der Fälle, in welchen die Bestimmung Anwendung finden würde, nicht empfehle, die Frage durch eine besondere Vorschrift zu entscheiden.

§. 168.
Hemmung d.
Verj. bei
entgegen-
stehenden
verzögernden
Einreden.

§. 171.
Verj. g. Be-
vormundete
während ein-
getretener
Geschäfts-
unfähigkeit
des
Vormundes.

§. 187.
Wirkung d.
Verjährung.

X. Zu §. 187 lagen die Anträge vor:

1. den §. 187 Abs. 1 zu fassen:

Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Befriedigung des Anspruchs zu verweigern.

(Nur redaktionell; der vorgeschlagenen Fassung steht aber ein Beschluß entgegen, I S. 233. Die Wendung „Einrede, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen ist“ findet sich im Entw. II nur da, wo es gilt, die Kategorie der peremptorischen Einreden zu bezeichnen — §. 805 Abs. 1, §§. 1076, 1161. Wo dagegen eine einzelne Einrede dieser Art statuiert wird, ist die vorgeschlagene Fassung gewählt. Verbleibt es bei der jetzigen Fassung, so ergibt sich nicht nur eine Inkongruenz, sondern es ist auch das Mißverständniß nicht ausgeschlossen, daß in den §§. 805, 1076, 1161 nur die Einrede des §. 187 Abs. 1 gemeint sei.)

2. im §. 187 Abs. 2 die Worte „Erfüllungsversprechen sowie“ zu streichen. Beide Anträge wurden der Red.Komm. überwiesen.

Wirkung d.
rechtskräft.
Urtheils.

XI. Es folgte die Berathung über nachstehende Anträge:

1. im §. 293a d. C.P.D. (I S. 253, 254; Anm. 2 zu §. 195) den Abs. 2 zu streichen;

2. a) den §. 293a d. C.P.D. zu streichen;

b) falls die Beibehaltung des Abs. 1 des §. 293a für erforderlich erachtet werden sollte, denselben zu fassen:

Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte als zu Recht bestehend, das Aberkannte als nicht zu Recht bestehend gilt.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Der Begriff der Rechtskraft ist seiner praktischen Bedeutung nach dem Verkehr so bekannt, daß das Prozeßgesetz nicht genöthigt ist, eine Definition zu geben. Der Satz des Entw. bringt eine bestimmte theoretische Ansicht zum Ausdruck; daß für das allgemeine Verständniß des Wesens der Rechtskraft durch diesen oder einen ähnlichen Satz etwas Wesentliches gewonnen werde, dürfte zu bezweifeln sein. Der Satz paßt besser in ein Lehrbuch, als in ein Gesetzbuch. Soll eine belehrende Vorschrift aufgenommen werden, so ist der Satz Ulpian's „res iudicata pro veritate accipitur“ der zutreffendste Ausdruck; an ihn schließt sich der eventuelle Vorschlag an.

Die Komm. erachtete den Abs. 1 nicht für entbehrlich, beschloß aber den Abs. 2 zu streichen und überwies den Antrag 2b der Red.Komm.

Erwogen war:

Der Abs. 2 des §. 293a d. C.P.D. beabsichtige in der Hauptsache, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob das rechtskräftige Urtheil eine civilrechtliche Einrede erzeuge. Diese Frage eigne sich nicht zur Beantwortung im Gesetze; eine solche Beantwortung würde der wissenschaftlichen Untersuchung in unnöthiger Weise präjudiciren; (vergl. auch Bülow im Archiv f. civil. Praxis 83 S. 1 ff.). Von den direkt im Abs. 2 enthaltenen Sätzen sei der eine, der die

Verzichtbarkeit statuiert, von unerheblicher Bedeutung; der andere aber, der bestimmt, daß das Gericht die Wirkung der Rechtskraft nur berücksichtigen dürfe, wenn sie von der Partei geltend gemacht werde, lasse sich vom Standpunkte des heutigen Prozesses aus mit Grund nicht beanstanden und bedürfe deshalb einer besonderen Hervorhebung nicht. Hiernach sei es richtiger, den Abj. 2 zu streichen.

XII. Zu den §§. 197, 198, 202 lagen nachstehende Anträge vor:

1. im §. 197 statt „einer Anstalt“ zu setzen „der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt“;

2. zu §. 198:

a) den Abj. 2 des §. 198 zu fassen:

Mit den Werthpapieren sind die zugehörigen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die zum Empfange solcher Scheine ermächtigenden Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

b) im §. 733 Satz 1 die Worte: „zum Empfange derselben ermächtigenden“ zu streichen;

(Redaktionell; die Definition des Talon soll im §. 198, als der ersten, den Erneuerungsschein erwähnenden Stelle erfolgen; vergl. Entw. I §. 693 Abj. 1; Prot. d. Komm. I S. 946; Mot. II S. 707).

3. im §. 202 nach dem Worte „Rentenschulden“ einzuschalten „nach den am Leistungsorte geltenden Bestimmungen“;

(Die Einschaltung ist durch §. 1687 Abj. 3 veranlaßt.)

Die Anträge wurden der Red. Komm. überwiesen.

XIII. Zu §. 204 war beantragt:

im §. 204 die Worte „oder ist anderweit Sicherheit zu leisten“ zu streichen.

(Die Ergänzung kann auch in anderer Weise als die ursprüngliche Sicherheitsleistung beschafft werden.)

Die Komm. lehnte den Antrag ab, da der Zusatz, dessen Streichung beantragt war, nicht wohl entbehrlich erscheine. Hinsichtlich der Frage, ob der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete den verbleibenden Bestand der Sicherheit durch eine andere Art von Sicherheit ersetzen dürfe, bleibe die Vorschrift des §. 199 maßgebend. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß der Verpflichtete in dem Falle des §. 204 die Wahl habe, ob er die ungenügend gewordene Sicherheit ergänzen oder unter Zurücknahme der geleisteten Sicherheit im Ganzen anderweitige Sicherheit leisten wolle, daß insoweit also der §. 199 durch den §. 204 eine Erweiterung erfahre. Dies wurde von anderer Seite bestritten, indem insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß der §. 204 auch auf die Fälle Anwendung finde, in welchen die Sicherheit durch eigenes Verschulden des Verpflichteten ungenügend geworden sei und daß der Verpflichtete doch nicht durch sein Verschulden ein Recht erhalten könne, das er sonst nicht habe.

XIV. Auf nochmalige Anregung des Antragstellers trat die Komm. in die auf S. 122 unter XXXV abgelehnte Berathung des Antrags ein:

§. 197.
Hinterlegung.
§. 198. Abj. 2.
§. 733 Satz 1.
Definition
des Er-
neuerungss-
scheins.
§. 202.
Mittel zur
Sicherheits-
leistung.

§. 204.
Unzureichend-
werden der
Sicherheit.

§. 87.
Prozeßfäh.
Minder-
jähriger.

im §. 87 Abs. 1 Satz 2 das Wort „nicht“ vor „prozeßfähig“ zu streichen.

Die Komm. genehmigte durch Mehrheitsbeschluß den Antrag.

Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 87 Abs. 1 Satz 2 beruhe auf der Annahme, daß die Versagung der Prozeßfähigkeit bei den in Rede stehenden Streitigkeiten sowohl im Interesse des Minderjährigen als im Interesse des Arbeits- bzw. Dienstherrn liege; (I S. 65). Diese Annahme sei aber nicht begründet. Entbinde man den Minderjährigen unter den Voraussetzungen des §. 87 von dem Erfordernisse der Zustimmung des Vertreters zu den daselbst bezeichneten Rechtsgeschäften, so erheische die Konsequenz, ihm für die aus diesen Rechtsgeschäften sich ergebenden Streitigkeiten auch Prozeßfähigkeit beizulegen. Von dieser Konsequenz abzuweichen, liege ein genügender Grund nicht vor. Die Prozeßfähigkeit der mit allgemeiner Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter dienenden oder arbeitenden Minderjährigen sei in einem großen Theile Deutschlands geltendes Recht; sie habe sich in diesen Gebieten als eine Regelung erwiesen, welche keine Nachtheile im Gefolge habe, wohl aber dem praktischen Bedürfniß entspreche.

Die Red. Komm. wurde beauftragt, zu prüfen, ob es sich in Folge des gefaßten Beschlusses nicht empfehle, dem §. 87 eine andere, dem §. 86 angepaßte Fassung zu geben.

§§. 30, 74, 77.
Aufassung
b. Komm.
bezügl. einiger
Fragen.

XV. Auf gegebene Anregung wurde als die Auffassung der Komm. festgestellt:

1. zu den §§. 30, 74 und 77:

daß der Verein, der Fiskus und die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes nicht haften sollen für den Schaden, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonstiger verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine nur bei Gelegenheit (aber nicht in Ausführung) der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

2. zu §. 40:

a) daß der im §. 79 Abs. 1 d. Genossenschaftsges. der entsprechenden Vorschrift beigelegte Ausschluß eines Anspruchs auf Entschädigung (gegen den Fiskus oder den Beamten) im B.G.B. entbehrlich sei, weil nach den Vorschriften des B.G.B. ein Anspruch auf Entschädigung im Falle des §. 40 ohnehin ausgeschlossen ist;

b) daß die auf Grund des öffentlichen Rechtes erfolgende Auflösung eines Vereins diesem die Rechtsfähigkeit ebenso entziehe, wie eine nach §. 40 erfolgende Auflösung, und daß sich dies aus §. 64 Abs. 1, 3 ausreichend deutlich ergebe;

3. zu §. 55:

daß die Anfechtung des Einspruchs gegen die Eintragung des Vereins nur darauf gestützt werden könne, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen die Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 zum Einspruche berechtigt ist.